

Gebühren nach Art. 79 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Gem. Art. 79 Abs. 2 Buchst. c VO (EU)2017/625 erheben die zuständigen Behörden Gebühren und Abgaben, um die Kosten zu decken, die ihnen im Zusammenhang mit folgenden Kontrollen entstehen:

amtliche Kontrollen, die ursprünglich nicht eingeplant waren, und die

- i) erforderlich werden, wenn während einer gemäß dieser Verordnung durchgeführten amtlichen Kontrolle ein Verstoß desselben Unternehmers festgestellt wird und durchgeführt werden, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist.
- ii)

Hinsichtlich der Grundsätze der Berechnung der Gebühren wird auf den Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung der lfd. Nrn. 7.IX.9/ bis 7.IX.14/ des Kostenverzeichnisses verwiesen (siehe „Informationen zur Gebührenerhebung“, Rubrik Rechtsgrundlagen).

Die gemäß Art. 79 Abs. 2 erhobenen Gebühren für zusätzliche amtliche Kontrollen werden gem. Art. 82 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2017/625 auf der Grundlage der Berechnung der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen amtlichen Kontrolle festgesetzt und den Unternehmern auferlegt, die diesen Kontrollen unterzogen werden.

Pauschalierung der Reisekosten:

Nach Art. 82 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625 sind die Reisekosten nach Art. 81 Buchstabe f dieser Verordnung so anzusetzen, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird.

Für den Landkreis Forchheim wurde deshalb folgende Pauschale errechnet: Innerhalb eines festgelegten Zeitraums wurde vom Kontrollpersonal bei den Betriebskontrollen die gefahrenen Kilometer sowie die benötigte Fahrzeit dokumentiert. Daraus wurde sowohl bei der Fahrstrecke als auch bei der Zeit anhand der Anzahl der durchgeführten Kontrollen ein Durchschnittswert errechnet:

- a) Die durchschnittliche **Wegstrecke** beträgt für die An- und Abfahrt zum bzw. vom Ort der Kontrolle 25 Kilometer. Unter Berücksichtigung der Kilometerpauschale von 0,35 EUR/km errechnet sich eine **Wegstreckenpauschale von 8,75 EUR**.
- b) Die durchschnittliche **Reisezeit** für An- und Abreise vom Ort der Kontrolle beträgt bei 25 gefahrenen Kilometern **0,5 Stunden**. Diese Zeit wird pauschal zur Dauer der Kontrolle hinzugerechnet. Für die Personalkosten während der Reisezeit werden, ebenso wie bei der Kontrolle selbst, die Personalkosten (veröffentlicht vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat) in der jeweils gültigen Fassung angesetzt.

Kostenfrei sind Regelkontrollen, die zu keinen oder insgesamt nur zu geringfügigen Beanstandungen geführt haben.

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 08:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861448
Email: poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen

Sparkasse Forchheim
Postbank Nürnberg
Volksbank Forchheim
Vereingte Raiffeisenbanken

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE77 7601 0085 0025 5878 56
DE94 7639 1000 0000 0002 13
DE98 7706 9461 0001 8195 00